

<p style="text-align: center;">MÜLLABFUHRORDNUNG der Stadtgemeinde Wörgl</p>

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl hat in seiner Sitzung vom 06.11.2014 nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 150/2012 folgende Verordnung erlassen:

§1

Allgemeine Grundsätze

1. Der gesamte, im Bereich der Stadtgemeinde Wörgl anfallende Siedlungsabfall ist durch die öffentliche Müllabfuhr der Stadtgemeinde Wörgl, welche damit die Stadtwerke Wörgl GmbH beauftragt hat, gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
2. Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen:
 - a. gefährliche Abfälle;
 - b. sonstige Abfälle und
 - c. biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 9/2011. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
2. **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinne des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
3. **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in den für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
4. **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
5. **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind zB Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
6. **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauswesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

§ 3 **Abfuhrbereich**

1. Der Abfuhrbereich umfasst alle Grundstücke der Gemeinde, die mit LKW-befahrbaren Wegen erschlossen sind.
2. Nicht unter die Abholpflicht fallen:
 - a. biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
 - b. sonstige Abfälle;
 - c. die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu den Sammelstellen wie zum Wertstoffhof oder zum Zwischenlager für Grün-, Baum- und Strauchschnitt zu bringen sind;
 - d. Grundstücke, die nicht mit LKW-befahrbaren Wegen erschlossen sind, darunter fallen die Grundstücke Nr. 536, 868/2, 879/1, 887, 904 und 992, alle KG Wörgl - Kufstein. Dieser Bereich umfasst derzeit jedenfalls die Häuser Bruggberg 1, 2, 3, 4, Pinnerdorf 5, 7 und Maryrhofen 17 (Doagl). Der auf diesen Grundstücken anfallende Siedlungsabfall ist vom Grundeigentümer bzw. sonstigen Verfügungsberechtigten an den nächsten LKW-erreichbaren Abholpunkt zu bringen. Die Festlegung dieser Abholpunkte erfolgt im Einvernehmen mit dem Abfuhrunternehmen und wird den betroffenen Liegenschaftseigentümern oder sonstigen Verfügungsberechtigten mitgeteilt.

§ 4 **Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter und Müllabfuhr**

1. Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt ausschließlich in 120l, 240l, 800l, 1.100l Müllbehältern sowie durch die von der Stadtwerke Wörgl GmbH zur Deckung des Mehrbedarfs ausgegebenen Müllsäcke. Zur Festlegung der Mindestabnahmemenge für Restmüll wird pro Jahr eine Menge von 26 kg je Einwohner vorgeschrieben.
2. Die Sammlung der biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle erfolgt getrennt in Küchen- und Gartenabfälle.
3. Die Sammlung der Küchenabfälle (Küchentonnen) erfolgt ausschließlich in 120l oder 240l Küchenabfallbehältern. Zur Festlegung der Mindestabnahmemenge für Küchenabfälle wird pro Jahr eine Menge von 65 kg je Einwohner vorgeschrieben.
4. Die Sammlung der Gartenabfälle erfolgt ausschließlich in Gartensäcken mit 1,0m³ oder 0,25m³ fassenden Säcken.
5. Die Müllbehälter sind vom Grundstückseigentümer bzw. dem sonstigen Verfügungsberechtigten von der Stadtwerke Wörgl GmbH zu erwerben. Zur Entsorgung gelangen nur die dieser Verordnung und der Abfallgebührenordnung entsprechenden und bei der Stadtwerke Wörgl GmbH ordnungsgemäß gemeldeten Müllbehälter.

6. Die 120l und 240l Müllbehälter für Restmüll werden vierzehntägig von der öffentlichen Müllabfuhr entleert. Die 800l und 1.100l Müllbehälter für Restmüll werden wöchentlich, vierzehntägig oder monatlich von der öffentlichen Müllabfuhr entleert.
7. Die 120l und 240l Behälter für Küchenabfälle werden in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober wöchentlich und in der Zeit vom 1. November bis 30. April vierzehntägig entleert.
8. Die befüllten Gartensäcke werden in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober wöchentlich und in der Zeit vom 1. November bis 30. April vierzehntägig abgeholt. Dazu ist eine rechtzeitige Mitteilung von der jeweiligen Abholadresse notwendig. Für die Abholung ist der Gartensack am eigenen Grundstück mit einem max. Abstand von 4m neben der Gemeindestrasse zur Abholung bereitzustellen.
9. Die Behälter sind vom Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten an geeigneter Stelle so aufzustellen, dass
 - a. für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt;
 - b. diese von den Hausbewohnern ordnungsgemäß benützt werden können.
10. Zum jeweiligen Abholzeitpunkt sind die Müllgefäße an der Grundstücksgrenze im Bereich der Zufahrt zur Entleerung so bereitzustellen, dass dies auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust geschehen kann.
11. Die Müllsäcke dürfen nur so weit mit Müll gefüllt werden, dass der Müllsack ordentlich geschlossen werden kann und eine Abholung ohne Schwierigkeiten möglich ist. Das Einstampfen und Einschlämmen von Müll in den Müllgefäßen sowie die Müllpressung ist verboten.
12. Desolate und daher nicht mehr für die klaglose Schüttung geeignete Müllbehälter sind vom Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten über die Stadtwerke Wörgl GmbH auszutauschen. Eine Abfuhr solcher Behälter erfolgt nicht.
13. Der Abfuhrtage für die Restmüllabfuhr sowie die Biomüllabfuhr werden durch ortsübliche Kundmachung in der Gemeinde verlautbart.

§ 5

Abfuhr von Sperrmüll

Der Sperrmüll kann beim Wertstoffhof, Innsbrucker Straße 107, während dessen Öffnungszeiten abgegeben werden. Die Öffnungszeiten werden durch ortsübliche Kundmachung verlautbart.

§ 6

Getrenntsammlung

1. Altstoffe und Verpackungen:

Glas, Kunst- und Verbundstoffe, Papier, Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette, Textilien, Tierkadaver, Problemstoffe sowie Styroporverpackungen dürfen nicht in die nach § 4 dieser Müllabfuhrordnung vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.

2. **Altglas und Flachglas:**

- a. Altglas ist in die aufgestellten Glassammelbehälter am Wertstoffhof, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Porzellan, Steingutflaschen, Kunststoffe, Metalle (z.B. Bleischleifen, Kapseln, Drehverschlüsse), Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen und Leuchtstoffröhren.

- b. Flachglas ist im aufgestellten Sammelbehälter am Wertstoffhof einzubringen. Zum Flachglas gehören: Spiegel, Fensterglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Trinkgläser

Nicht zum Flachglas gehören: Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren etc.

3. **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen**

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind über die bestehende Kunststoffsammlung ab Haus (Gelber Sack) abzugeben. Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören: Kunststofffolien und -flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören: Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

4. **Altpapier und Kartonagen**

Altpapier und Kartonagen ist in die aufgestellten Container einzubringen. Kartonagen sind am Wertstoffhof in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen. Auf Wunsch können auch Altpapiergefäße (grüne Tonne mit rotem Deckel) mit einem Fassungsvermögen von 240l, 660l oder 1.100l zur Verfügung gestellt werden, die über einen Abholdienst entsorgt werden können.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Zellophan, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, mit Lack und Lebensmitteln verunreinigtes Papier, Hygienepapier.

5. **Metallverpackungen und Haushaltsschrott**

- a. Metallverpackungen sind in die aufgestellten Container am Wertstoffhof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
Metallverpackungen sind beispielsweise leere und saubere Konservendosen, Getränkedosen, leere Spraydosen, leere Mineralöldosen (tropffrei).
Nicht zu den Metallverpackungen gehören beispielsweise nicht restentleerte Spraydosen, nicht restentleerte Mineralöldosen.
- b. Haushaltsschrott ist am Wertstoffhof abzugeben. Zum Haushaltsschrott gehören beispielsweise Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Haushaltsgeräte mit hohem Eisenanteil (z.B. Töpfe) und Fahrräder
Nicht zum Haushaltsschrott gehören Autowracks, Haushaltsgeräte mit Holz- oder Kunststoffgehäuse, Ölradiatoren sowie jeglicher Elektronikschrott.

6. **Elektroaltgeräte:**
Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computerbildschirme, etc.) sind am Wertstoffhof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
7. **Speisefette/-öle:**
Speisefette und -öle sind im Austauschverfahren in die Behälter beim Wertstoffhof einzubringen.
8. **Alttextilien**
Alttextilien sind ausschließlich über die Stadtwerke Wörgl GmbH zu entsorgen.

§ 7

Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle

1. Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
 - a. organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle udgl.;
 - b. organische Abfälle aus Haushalten und Betrieben wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und kompostierfähiges Streu von Kleintieren;
 - c. organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel;
 - d. Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist, handelt.
2. Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind: Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliches Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen.
3. Grundsätzlich sind biologisch verwertbare Siedlungsabfälle über die Biomüllsammlung gemäß den Festlegungen in §4 zu sammeln und zu übergeben und durch die Stadtwerke Wörgl GmbH entsorgen zu lassen. Dabei erfolgt die Entsorgung der Küchenabfälle mittels brauner Tonne, die Gartenabfälle werden mittels Gartensäcken entsorgt. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind nur jene Eigentümer oder Verfügungsberechtigten von Grundstücken, die auf diesem Grundstück selber kompostieren und dies bei der Stadtwerke Wörgl GmbH gemeldet haben. Eine Entsorgung der biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle über die Restmüllabfuhr ist nicht gestattet. Diese Eigenkompostierer sind verpflichtet, eine Beendigung der Eigenkompostierung umgehend bei der Stadtwerke Wörgl GmbH zu melden.
4. **Was darf in die Küchentonne:** Schalen und Reste von Obst und Gemüse, Speisereste in Zeitungspapier oder Biomüllsäcken verpackt und abgetropft, verdorbene Lebensmittel, Kaffeesatz inkl. Filter, Teesatz und Teebeutel, Schnittblumen, Fallobst, Rasenschnitt, Laub, Blumen, Papierservietten
5. **Was darf in den Gartensack:** Baum- und Strauchschnitt, Rasenschnitt, Unkraut, Laub, Stroh, Heu, Zimmerpflanzen, Balkonblumen, Pflanzen, Christbäume abgeräumt
6. Saisonal anfallende Gartenabfälle (Grünschnitt, Strauch- und Baumschnitt) können bis 31.12.2015 bei der Kompostieranlage in Wörgl, Franz Grillparzerstraße 19, ab 01.01.2016 beim Wertstoffhof Wörgl, Innsbrucker Straße 107, abgegeben werden.

§ 8

Verwendung und Reinigung der Behälter

1. Die aufgestellten öffentlichen Container für die Getrenntsammlung sind so zu verwenden, daß die Verschmutzung von Containern und Aufstellungsorten möglichst vermieden wird. Die Ablagerung von Abfällen neben den Containern, auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.
2. Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den jeweiligen Benutzer zu erfolgen.
3. Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Container ist untersagt.

§ 9

Nachschau- und Auskunftspflicht

Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Überprüfung, ob den Vorschriften dieser Verordnung Folge geleistet wird, ungehindert der Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren. Die Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten sind verpflichtet, alle zur Erhebung der Müllgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 10

Anzeigepflicht

Ein Wechsel des Grundstückseigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten ist der Stadtwerke Wörgl GmbH unverzüglich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist sowohl der vorherige als auch der neue Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte verpflichtet.

§ 11

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gem. § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBL. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBL. Nr. 150/2012, bestraft.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung der Stadtgemeinde Wörgl vom 01. September 2006 außer Kraft.